

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 269
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 6/576

Wachschutz in Flüchtlingsunterkünften

Wortlaut der Kleinen Anfrage 269 vom 6. Februar 2015:

Am 16. Dezember 2014 wollten Vertreterinnen und Vertreter von Flüchtlingsinitiativen, des Flüchtlingsrats Brandenburg und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Oranienburger Generalanzeigers“ Geschenke an die Flüchtlinge der Sammelunterkunft in Hennigsdorf verteilen. Die Aktion wurde auf Anweisung der Landkreisverwaltung Oberhavel unterbunden. Journalistinnen und Journalisten sowie anderen Besucherinnen und Besuchern wurde der Zutritt zur Unterkunft durch den Wachschutz verweigert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage übt der Wach- und Sicherheitsdienst in Flüchtlingsunterkünften in Brandenburg seine Befugnisse aus? Handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe? Welche konkreten Sicherheitsdienste wurden bisher in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen sowie in den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften beauftragt? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)
2. Welche konkreten Aufgaben und Befugnisse hat der Wachschutz in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)
3. Wie ist gewährleistet, dass der Wach- und Sicherheitsdienst in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den Gemeinschaftsunterkünften seine Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß erfüllt? Wer führt die Aufsicht über die Sicherheitskräfte? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Datum des Eingangs: 09.03.2015 / Ausgegeben: 16.03.2015

aufschlüsseln)

4. Zu welchen Uhrzeiten findet eine Bewachung in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen sowie in den Gemeinschaftsunterkünften statt? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)
5. Welche Ausrüstung steht dem Wachschutz in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)
6. Welche Einnahmen und Ausgaben haben die jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte voraussichtlich in diesem Jahr im Bereich Wachschutz? Welche Einnahmen/Ausgaben hatten die jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte in den letzten fünf Jahren im Bereich Wachschutz?
7. Nach welchen Kriterien wird über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Wachschutz in Flüchtlingsunterkünften entschieden? Welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen müssen die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen? Wer entscheidet über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerber in den Wach- und Sicherheitsdienst in der Erstaufnahme samt Außenstellen und in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)
8. Unterliegt das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkünfte, Privatbesuche zu empfangen, einer Einschränkung? Wer übt das Hausrecht in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften aus? Auf welcher Grundlage? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)
9. Wie viele Sicherheitskräfte stehen in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den Gemeinschaftsunterkünften wie vielen Flüchtlingen zur Verfügung? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)
10. Wie funktioniert die Kommunikation zwischen Sicherheitskräften und Flüchtlingen in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den Gemeinschaftsunterkünften? Gibt es Sprachmittler oder verfügen die Sicherheitskräfte selbst über entsprechende Sprachkenntnisse? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf welcher rechtlichen Grundlage übt der Wach- und Sicherheitsdienst in Flüchtlingsunterkünften in Brandenburg seine Befugnisse aus? Handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe? Welche konkreten Sicherheitsdienste wurden bisher in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen sowie in den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften beauftragt? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 1:

Die Tätigkeit der Wachschutzkräfte des Betreibers der Erstaufnahmeeinrichtung stellt keine hoheitliche Aufgabe dar, dies wäre rechtlich unzulässig. Die Wachschutzkräfte nehmen lediglich für und auf Weisung der Zentralen Ausländerbehörde das Hausrecht wahr und leisten Nothilfe. Ihnen ist im Übrigen allein die Anwendung der Jedermannsrechte nach § 127 StPO gestattet.

Hinsichtlich des Einsatzes von Wachschutzkräften in Gemeinschaftsunterkünften ist zu beachten, dass nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlinge als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit und schließen selbständig Verträge mit den Betreibern bzw. den Sicherheitsdiensten. Hierdurch wird jedoch die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes nicht zur hoheitlichen Aufgabe. Insoweit gelten die Ausführungen zur Tätigkeit der Wachschutzkräfte in der Erstaufnahmeeinrichtung sinngemäß.

Nach Nr. 1.1.4 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 8. März 2006 zu den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz müssen die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugtes Eindringen und gegen Angriff von außen geschützt sein. Die Betreibenden sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme einer Gemeinschaftsunterkunft mit der zuständigen Polizeidienststelle ein Sicherheitskonzept zu erstellen, das die Sicherheitsmaßnahmen festlegt, darunter den Einsatz von geeignetem Wachpersonal.

Informationen über die konkret beauftragten Sicherheitsdienste liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 2: Welche konkreten Aufgaben und Befugnisse hat der Wachschutz in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 2:

Das Wachpersonal übernimmt in der Erstaufnahmeeinrichtung allgemeine Überwachungs-, Sicherungs- und Kontrollaufgaben. In diesem Zusammenhang obliegt den Wachschutzkräften bei Gefahrensituationen, im Rahmen der jedermann zustehenden Rechte der Gefahrenabwehr, selbstständig handelnd

- die Bewachung der Liegenschaft gegen Eindringen und Übergriffe von außen,
- die Unterbindung von Sachbeschädigungen,
- das Einschreiten bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Bewohnenden,
- das Einschreiten bei gewalttätigen Übergriffen gegen Dritte,
- das Verhindern von Selbstverletzungen und Suizid,
- die Einleitung von Rettungsmaßnahmen im Sinne der Ersten Hilfe,
- die Überwachung der Innen- und Außenbereiche auf Einhaltung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes sowie
- die Einleitung von Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen im Brandfalle.

Die konkreten Aufgaben und Befugnisse des eingesetzten Wachpersonals der Gemeinschaftsunterkünfte ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen der Landkreise und kreisfreien Städten oder der von diesen beauftragten Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte mit den Sicherheitsdiensten. Diese Verträge liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3: Wie ist gewährleistet, dass der Wach- und Sicherheitsdienst in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den Gemeinschaftsunterkünften seine Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß erfüllt? Wer führt die Aufsicht über die Sicherheitskräfte? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 3:

In der Erstaufnahmeeinrichtung unterliegen die Wachschutzkräfte bzw. das beauftragte Wachschutzunternehmen der Aufsicht der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH). Das Wachschutzunternehmen wurde zum einen verpflichtet, über alle Besonderheiten und Vorkommnisse schriftlich Bericht zu erstatten. Zum anderen können sich Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung mit Beschwerden, die auch das Verhalten von Wachschutzkräften betreffen können, an die Beschwerdestelle der ZABH wenden. Schließlich steht es den Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtung frei, sich wegen möglicher Verletzungen ihrer Rechte unmittelbar an die Behördenleitung, an die Strafverfolgungsbehörden, an Flüchtlingshilfsorganisationen (z.B. „Opferperspektive e.V.“) sowie an die Verfahrensberatungsstelle der Diakonie zu wenden. Mit der Diakonie Niederlausitz besteht seitens der ZABH eine Kooperationsvereinbarung, wonach unter anderem auch Be-

schwerden der Bewohnerinnen und Bewohner in monatlichen Kooperationsgesprächen erörtert werden.

Gemäß Nr. 1.1.5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 8. März 2006 zu den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz ist die Einhaltung der Mindestbedingungen und die erforderliche fachliche und soziale Kompetenz von Betreibenden und Beschäftigten bei der Übertragung der Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte abzusichern. Zuständig für die Einhaltung der Vorgaben ist der beauftragte Dritte. Die Aufsicht erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorschriften in § 34a der Gewerbeordnung und der dazu gehörenden Bewachungsverordnung (BewachV) und die Beantwortung von Frage 7 verwiesen.

Frage 4: Zu welchen Uhrzeiten findet eine Bewachung in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen sowie in den Gemeinschaftsunterkünften statt? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 4:

Die Bewachung der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt ohne Unterbrechung 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr.

Die Bewachungszeiten in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise bzw. kreisfreien Städte differieren von Einrichtung zu Einrichtung. Aus Sicherheitsgründen können zu dieser Frage keine näheren Auskünfte erteilt werden.

Frage 5: Welche Ausrüstung steht dem Wachschatz in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 5:

In der Erstaufnahmeeinrichtung werden die vom Auftragnehmer eingesetzten Wachkräfte auf dessen Kosten mit einheitlicher, der jeweiligen Jahreszeit angepasster Dienstkleidung und einem Dienstausweis mit Lichtbild ausgestattet. Die Dienstkleidung, durch welche das Wachpersonal als solches erkennbar ist, hat einem zivilen Charakter zu entsprechen. So sind hohe Sicherheitsschuhe, soweit sie als Ausstat-

tung vorhanden oder vorgesehen sind, ausnahmslos unter den Hosenbeinen zu tragen. Die Benutzung und das Führen von Schuss-, Schlag- und Hieb Waffen oder von Reizgasen jeglicher Art sind strikt untersagt. Die Verwendung von für den Polizei- oder Justizvollzugsdienst zugelassenen Handfesseln ist zulässig, soweit deren Einsatz zur Verhinderung von Angriffen gegen Wachschutzkräfte selbst oder Dritte (Wohnheimbewohner) bzw. von Selbstverletzungen oder Selbsttötungsversuchen unabweisbar notwendig und verhältnismäßig ist. Das ist in zeitlicher Hinsicht nur bis zum Eintreffen der unverzüglich nach Anlegen der Fesselung hinzugerufenen Polizeivollzugskräfte der Fall.

Für die Gemeinschaftsunterkünfte liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 6: Welche Einnahmen und Ausgaben haben die jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte voraussichtlich in diesem Jahr im Bereich Wachschutz? Welche Einnahmen/Ausgaben hatten die jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte in den letzten fünf Jahren im Bereich Wachschutz?

zu Frage 6:

Nach § 1 Absatz 3 Erstattungsverordnung wird pro Gemeinschaftsunterkunft eine monatliche Bewachungskostenpauschale in Höhe von derzeit 6.900 Euro erstattet, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit der Unterkunft unerlässlich ist. Gegenwärtig findet eine Überprüfung der Höhe dieser Pauschale auf deren Auskömmlichkeit statt. In diesem Rahmen hat das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Landkreise und kreisfreien Städte auch um Angaben zu den aktuellen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben gebeten. Die Angaben liegen jedoch noch nicht vollständig vor und bedürfen im Übrigen noch einer Überprüfung durch die Landesregierung. Somit können zu der Frage zum jetzigen Verfahrensstand keine weiteren Angaben gemacht werden.

Frage 7: Nach welchen Kriterien wird über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Wachschutz in Flüchtlingsunterkünften entschieden? Welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen müssen die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen? Wer entscheidet über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerber in den Wach- und Sicherheitsdienst in der Erstaufnahme samt Außenstellen und in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 7:

Der Auftragnehmer der ZABH verpflichtet sich, zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben nur geeignetes und entsprechend geschultes Personal einzusetzen. Vor dem ersten Einsatz ist jede Person in die spezifischen Aufgaben und die örtlichen Gege-

benheiten gewissenhaft einzuweisen. Ferner führt der Auftragnehmer mit dem zum Wachdienst eingesetzten Personal mindestens einmal jährlich eine Weiterbildung zur Erhaltung und Vertiefung des Fachwissens durch. Schwerpunktmäßig soll sich diese auf Grundsätze der interkulturellen Kommunikation, Konfliktvermeidung, Stressbewältigung, Rechtskunde und Eingriffstechniken erstrecken. Einen weiteren Schwerpunkt der Qualifikationen betreffen Kenntnisse des richtigen Handelns im Brandfalle, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen der Situation in den Wohnheimunterkünften und in den Gemeinschaftseinrichtungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das zum Einsatz kommende Personal nach Auftragserteilung entsprechend zu qualifizieren und turnusmäßig Wiederholungslehrgänge zu ermöglichen. Das Personal-, Organisations- und Fortbildungskonzept ist von den Bietern im Rahmen der Ausschreibungen nach VOL/A vorzulegen und geht mit in die Wertung ein.

Hinsichtlich der Eignung des eingesetzten Wachpersonals in Gemeinschaftsunterkünften sind die Regelungen in § 34 der Gewerbeordnung (GewO) und der dazu gehörigen Bewachungsverordnung (BewachV) zu beachten. Nach § 34a Abs. 1 GewO benötigt derjenige, der gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies ist im Land Brandenburg die örtliche Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Nach § 9 Abs. 1 BewachV i. V. m. § 34a GewO darf der Gewerbetreibende mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die

- a. zuverlässig sind
- b. das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BewachV besitzen und
- c. einen Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer oder ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV oder ein Prüfungszeugnis nach § 5c Abs. 6 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewachV vorlegen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 und 3 BewachV hat der Gewerbetreibende Wachpersonen sowie Geschäftsführer und Betriebsleiter, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde vorher zu melden und der Meldung die unter Ziffer 2 b bzw. c genannten Unterlagen beizugeben. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 BewachV hat der Gewerbetreibende für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden.

Nach der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BewachV ist die Zuverlässigkeit der so gemeldeten Personen von der örtlichen Ordnungsbehörde durch das Einholen einer

unbeschränkten Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz zu überprüfen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann nach § 34a Abs. 4 BewachV dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung von Personen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, untersagen.

Frage 8: Unterliegt das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkünfte, Privatbesuche zu empfangen, einer Einschränkung? Wer übt das Hausrecht in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften aus? Auf welcher Grundlage? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 8:

Beschränkungen ergeben sich aus der Hausordnung, wonach in der Erstaufnahmeeinrichtung täglich nur bis 20:00 Uhr Besuch empfangen werden kann. Diese Beschränkung erfolgt mit Rücksicht auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, um angesichts der beengten Platzverhältnisse und der gesundheitlichen Beeinträchtigungen vieler Asylsuchender eine möglichst störungsfreie Nachtruhe zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist bei der Übertragung der Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften an Dritte abzusichern, dass die Betreiber zur Achtung der den Bewohnerinnen und Bewohnern nach dem Grundgesetz und der brandenburgischen Verfassung zustehenden Rechte verpflichtet werden (Nr. 1.1.5 des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 08. März 2006 zu den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz). Hierzu zählt auch das Recht, Privatbesuche zu empfangen. Etwaige Einschränkungen können sich aus dem Hausrecht und den damit einhergehenden Hausordnungen der Gemeinschaftsunterkünfte ergeben. Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt oder dem von der Kommune beauftragten Betreiber der Einrichtung.

Frage 9: Wie viele Sicherheitskräfte stehen in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den Gemeinschaftsunterkünften wie vielen Flüchtlingen zur Verfügung? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 9:

EAE bzw. Außenstelle Ort	Zahl der Wachkräfte (WK)	
	tagsüber	nachts
ZABH Eisenhüttenstadt	7	9
Außenstelle Karl-Marx-Str. Eisenhüttenstadt	6	6
Oderland-Kaserne Frankfurt (Oder)	4	4
	davon 1 für Fahrbereitschaft	
Außenstelle Ferch Schwielowsee	4	4
	davon 1 für Fahrbereitschaft	

Für die Gemeinschaftsunterkünfte liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 10: Wie funktioniert die Kommunikation zwischen Sicherheitskräften und Flüchtlingen in der Erstaufnahmeeinrichtung samt Außenstellen und in den Gemeinschaftsunterkünften? Gibt es Sprachmittler oder verfügen die Sicherheitskräfte selbst über entsprechende Sprachkenntnisse? (Bitte nach Gemeinschaftsunterkünften in den jeweiligen Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

zu Frage 10:

Für die Erstaufnahmeeinrichtung ist es vertraglich vorgegeben, dass zumindest das Führungspersonal der Wachschutzkräfte über englische oder auch weitere Sprachkenntnisse verfügen muss, die eine Kommunikation mit den Asylbewerbenden ermöglichen. Faktisch verfügen deutlich mehr Wachschutzkräfte über Kenntnisse mindestens der englischen Sprache. Daneben stehen zur Sprachmittlung am Tage auch Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter zur Verfügung. Des Weiteren kann auf sprachkundige Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zurückgegriffen werden, die ins Englische übersetzen können. Schließlich stehen im Bedarfsfall auch Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher telefonisch zur Verfügung.

Über die Sprachkenntnisse des eingesetzten Wachpersonals in den Gemeinschaftsunterkünften liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Notwendige Sprachmittlung kann im Bedarfsfall auch über das eingesetzte Betreuungspersonal und andere Bewohnerinnen und Bewohner mit Sprachkenntnissen gewährt werden sowie über das telefonische Angebot von Sprachmittlerinnen und Sprachmittler über

den Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg (FaZIT).